



Kinderhospiz Löwenherz e.V. Plackenstraße 19 28857 Syke

Spendenkonto
Kreissparkasse Syl
BLZ 291 517 00
Konto 11 100 999

Bestätigung/ 1053661

über Geldzuwendungen/~~Mitgliedsbeitrag~~ im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Melanie Otter [REDACTED]

Betrag der Zuwendung: € 220,00

in Buchstaben: Zweihundertzwanzig 00/100 €

Tag der Zuwendung: 27.11.2014

Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von
Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Erwachsenenbildung und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamts Syke, StNr. 46/270/00315, vom 04.02.2014 für den letzten Veranlagungszeitraum 2012 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Erwachsenenbildung und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen verwendet wird.

Diese Zuwendungsbestätigung wurde gem. EStR 10b.1 Abs. 4 maschinell erstellt und trägt daher keine eigenhändige Unterschrift. Das angewandte Verfahren wurde dem Finanzamt Syke am 27.01.2011 angezeigt.

Saby Lotz *Babette Krüger*

- Der Vorstand des Vereins -

Syke, 01.12.14

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).